

# RS Vwgh 1975/2/25 0959/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1975

## Index

Gesundheitswesen

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §141

ABGB §166

ABGB §166a

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):1993/73

## Rechtssatz

Ist das Kind objektiv in der Lage, sich selbst zu ernähren, so besteht keine Unterhaltpflicht, eine solche kann auch nicht wieder auflieben. Dies gilt ua auch dann, wenn sich der abstrakt Unterhaltsberechtigte schulhaft (durch liederlichen Lebenswandel, Konsum von Rauschgiften) in den Zustand der Erwerbslosigkeit versetzt und grundlos ihm angebotene Erwerbsgelegenheiten ausgeschlagen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1973000959.X02

## Im RIS seit

20.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>